



Ausserordentliche Generalversammlung der MCH Group AG vom 27. November 2020

08.00 Uhr, Congress Center Basel

Der Verwaltungsrat der MCH Group AG legt der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. November 2020 ein angepasstes und umfassendes Massnahmenpaket zur finanziellen Stabilisierung und weiteren Transformation des Unternehmens vor. In der Beilage erhalten Sie die entsprechenden Erläuterungen und Anträge des Verwaltungsrats.

Die COVID-19-Situation ist nach wie vor sehr unsicher und erfordert umfassende Schutzmassnahmen. Der Bundesrat hat im Rahmen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie am 28. Oktober 2020 die Durchführung von Veranstaltungen mit über 50 Personen verboten. Der Verwaltungsrat hat deshalb beschlossen, dass die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. November 2020 ausschliesslich durch die Bevollmächtigung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden können. Die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung ist nicht möglich.

Aktionäre, die am 16. November 2020 im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Ausübung der Stimmrechte bzw. zur Abgabe ihrer Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung berechtigt. Die Einladung mit den Anträgen und Erläuterungen des Verwaltungsrats wird den Aktionären per Post zugestellt.

Vom 17. November 2020 bis und mit 27. November 2020 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 16. November 2020 veräussern, sind für diese Aktien an der kommenden Generalversammlung nicht mehr stimm- bzw. weisungsberechtigt.

Basel, 05. November 2020

MCH Group AG

Diese Unterlagen sind nicht zur (direkten oder indirekten) Verteilung, Veröffentlichung oder Weitergabe in den USA, in Kanada, Australien oder Japan bzw. an diese Länder bestimmt. Sie stellen kein Angebot zum Verkauf von Wertschriften in den USA, in Kanada, Australien, im besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China, in Südafrika oder Japan dar. Diese Unterlagen stellen kein Angebot zum Verkauf von Wertschriften in den USA dar. Die Aktien, auf die in diesen Unterlagen Bezug genommen wird, wurden nicht und werden auch künftig nicht gemäss den Vorschriften des US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der «Securities Act») registriert; sie dürfen ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung gemäss Securities Act verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die Aktien werden in den USA nicht öffentlich angeboten.

Ausserordentliche Generalversammlung der MCH Group AG vom 27. November 2020



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat der MCH Group hat im Rahmen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 2020 ausführlich zu der im September 2019 beschlossenen und kommunizierten künftigen strategischen Ausrichtung der MCH Group Stellung genommen. Er hat ausgeführt, dass zur Finanzierung der notwendigen Investitionen und Entwicklungen verschiedene strategische Optionen geprüft würden – als favorisierte Option der Einstieg neuer Investoren auf Gruppenebene, in Verbindung mit einer Kapitalerhöhung sowie mit entsprechenden Veränderungen im Aktionariat (Anteile der öffentlich-rechtlichen Körperschaften), der statutarisch festgelegten Aktionärsrechte (Aufhebung der Vinkulierung) und in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Seit Februar 2020 ist unsere Geschäftstätigkeit in starkem Ausmass von der COVID-19-Pandemie und den entsprechenden Schutzmassnahmen betroffen. Zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens sind deshalb verschiedene Massnahmen dringend notwendig. Der Verwaltungsrat und das Executive Board haben im Sommer 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket erarbeitet, um die Kapitalstruktur, die Liquiditätssituation und die Unternehmensführung zu stärken und die strategische Neuausrichtung zu beschleunigen.

Der Verwaltungsrat der MCH Group beantragte der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 ein Massnahmenpaket, welches Kapitalerhöhungen im Umfang von bis zu CHF 104.5 Mio. in zwei Tranchen, die Umstrukturierung des Fremdkapitals, die Reduktion und Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die Aufhebung der Vinkulierungsbestimmungen in den Statuten vorsah. Das Massnahmenpaket wurde von der Generalversammlung vom 03. August 2020 genehmigt.

Die Bedingungen, an die die Beschlüsse und Wahlen der ausserordentlichen Generalversammlung von 03. August 2020 geknüpft sind, konnten bislang nicht erfüllt werden, da die Beschlüsse angefochten bzw. blockiert wurden. Dies hat die Umsetzung der von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 genehmigten Kapitalerhöhungen innerhalb der gesetzlichen Frist verunmöglicht. Am 27. Oktober 2020 gab die MCH Group bekannt, dass sie eine Lösung für ihre Rekapitalisierung gefunden hat. Gemäss einer am 26. Oktober 2020 unterzeichneten Vereinbarung hat sich die MCH Group bereit erklärt, die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 nicht umzusetzen und stattdessen den Aktionären eine modifizierte Struktur der Transaktion vorzuschlagen.

Das Massnahmenpaket ist dringend notwendig, um die grossen Herausforderungen bewältigen und den Fortbestand des Unternehmens über das Jahr 2021 hinaus sichern zu können. Der Verwaltungsrat und das Executive Board sind der Überzeugung, dass die neue Transaktionsstruktur im besten Interesse des Unternehmens und aller Aktionäre ist. Die neu beantragten Lösungen sind nur dank der Zusammenarbeit der involvierten Parteien sowie der Zustimmung und Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Aktionäre möglich. Weiter ist das Engagement von Lupa Systems LLC als zusätzlicher Ankeraktionär und strategischer Partner, der dazu beitragen wird, die notwendige Transformation des Unternehmens voranzutreiben, von grosser Bedeutung. Und schliesslich kann die MCH Group auch auf die Unterstützung der Aktionäre rund um Erhard Lee und die LLB Swiss Investment AG zählen.

Finanzielle Ausgangslage

Der Verwaltungsrat der MCH Group hat im Vorfeld der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 sowie im Halbjahresbericht 2020 ausführlich zur finanziellen Lage der MCH Group Stellung genommen.

Die COVID-19-Pandemie hat die positive Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 von einem Tag auf den anderen gestoppt und wird erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis 2020 und die Liquiditätssituation haben. Die Messebranche ist eine der durch die COVID-19-Krise am härtesten betroffenen Branchen. Seit Februar 2020 mussten zahlreiche Messen und Events abgesagt werden, darunter alle drei Kunstmessen der Art Basel und die Masterpiece London, die Baselworld, die Gartenshow Giardina in Zürich und viele mehr. Ebenfalls wurden im Bereich Live Marketing Solutions weltweit viele Aufträge storniert oder verschoben. Auf Grund der zweiten Welle der COVID-19 Pandemie mussten bzw. müssen auch im vierten Quartal 2020 weitere Messen und Events abgesagt oder verschoben werden.

Die MCH Group geht davon aus, dass der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um CHF 230 – 270 Millionen einbrechen wird. Die Corona-Krise wird für die MCH Group für 2020 einen Verlust im höheren zweistelligen Millionenbereich verursachen. Für 2021 erwarten wir ab dem zweiten Quartal zwar verbesserte Rahmenbedingungen, trotzdem wird die Krise noch stark nachwirken. Die vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen sind dringend notwendig, um diese meistern zu können. Die MCH Group muss sich zudem auf die durch COVID-19 beschleunigten Veränderungen einstellen, insbesondere auf die Weiterentwicklung von Messen zu ganzjährigen Plattformen mit intensivem Austausch mit der Community sowie dem immer wichtiger werdenden Experience Marketing, das weit über Ausstellungen hinausgeht.

In den kommenden Jahren stehen die Rückzahlung oder Refinanzierung verschiedener Finanzverbindlichkeiten an, was für die MCH Group auf Grund des COVID-bedingten Cash-Abflusses eine grosse Belastung ist. Das vom Verwaltungsrat beantragte Massnahmenpaket ist unabdingbar, um die finanzielle Situation zu entspannen und um in die Zukunft investieren zu können, vor allem im Bereich Innovation, Digitalisierung und Internationalisierung.

Lupa Systems LLC als zusätzlicher Ankerinvestor und strategischer Partner

Das den Aktionärinnen und Aktionären vorgelegte neue Massnahmenpaket ist vom Verwaltungsrat und vom Executive Board und in Verhandlungen mit Erhard Lee und der LLB Swiss Investment AG erarbeitet worden. Wie bereits im Massnahmenpaket, das von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 beschlossen wurde, ist Lupa Systems der von der MCH Group ausgewählte Partner für eine Kapitalerhöhung.

Lupa Systems ist eine private Holdinggesellschaft mit Büros in New York und Mumbai, die 2019 von James Murdoch, dem ehemaligen CEO von 21st Century Fox, Sky plc und STAR TV, gegründet wurde. Das Team des Unternehmens hat grosse Erfahrung im Aufbau und in der Skalierung von Geschäftstätigkeiten auf der ganzen Welt und in verschiedenen Branchen. Lupa Systems konzentriert sich in ihren Aktivitäten primär auf Unternehmen in der Technologie- und Medienbranche, auf Unternehmen, die sich auf ökologische Nachhaltigkeit konzentrieren, und auf aufstrebende Märkte, insbesondere im indisch-pazifischen Raum. Seit der Gründung hat Lupa Systems unter anderem in Tribeca Enterprises, AWA Studios, Morning Consult, Notpla und Dailyhunt investiert.

Das Engagement von Lupa Systems in der MCH Group ist langfristig ausgerichtet. Lupa Systems unterstützt den statutarischen Zweck der MCH Group und ist in der Lage, wertvolles Fachwissen und strategische Kompetenz einzubringen.

In einem «Relationship Agreement» zwischen der MCH Group und Lupa Systems sowie den öffentlich-rechtlichen Aktionären verpflichtet sich der Investor unter anderem zu einem «Lock-up», wonach er seine MCH-Aktien in den ersten fünf Jahren gar nicht und danach nur mit zusätzlichen Auflagen veräussern darf. Zudem verpflichtet sich Lupa Systems, den statutarischen Zweck der MCH Group zu unterstützen und in Übereinstimmung mit ihm zu handeln, womit auch die Weiterführung des Messe- und Veranstaltungsbetriebs an den Standorten Basel und Zürich garantiert ist. In der Vereinbarung ist zudem festgehalten, dass sich die öffentlich-rechtlichen Aktionäre im Gegenzug zu ihrem Recht, nach Art. 762 OR Vertreter in den Verwaltungsrat der MCH Group zu entsenden, verpflichten, die von Lupa Systems zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen zu wählen.

Massnahmenpaket und Transaktionsstruktur

Das neu erarbeitete Massnahmenpaket ist im «Term Sheet» vom 26. Oktober 2020 zwischen der MCH Group AG, Lupa Systems, Kanton Basel-Stadt, Erhard Lee, LLB Swiss Investment AG und AMG Fondsverwaltung AG festgehalten und umfasst folgende wesentlichen Elemente:

1. Kapitalerhöhungen

Beantragt werden Kapitalerhöhungen im Umfang von bis zu CHF 104.5 Mio. in zwei Tranchen, die in der gleichen Generalversammlung beschlossen, aber nacheinander vollzogen werden:

- Tranche I: In einem ersten Schritt soll das Aktienkapital um nominal CHF 20 Mio. durch Ausgabe von 2 Mio. neuen Aktien zu einem Ausgabepreis von je CHF 15.00 und unter Wahrung der Bezugsrechte erhöht werden. Der Kanton Basel-Stadt wird alle Bezugsrechte der öffentlichen Hand ausüben sowie diejenigen Bezugsrechte, die von den anderen Aktionären nicht wahrgenommen werden. Der Kanton Basel-Stadt wird damit einen Teil der Darlehensschulden der Gesellschaft im Umfang von CHF 30 Mio. in neue MCH-Aktien umwandeln. Die Zeichnung aller anderen Aktionäre erfolgt durch Barliberierung.
- Tranche II: Nach Vollzug der ersten Tranche soll in einem zweiten Schritt eine Barkapitalerhöhung erfolgen, die der MCH Group Eigenkapital und Liquidität im Umfang von maximal CHF 74.5 Mio. zuführt. Insgesamt sollen bis zu 7 450 000 Aktien zum Ausgabepreis von je CHF 10.00 ausgegeben werden. Alle Aktionäre können ein anteilmässiges Bezugsrecht wahrnehmen. Lupa Systems ist unter Vorbehalt marktüblicher Bedingungen bereit,

die neuen Aktien vollumfänglich zu zeichnen und alle Aktien zu halten, die nicht von den Aktionären bezogen werden.

In der ersten Tranche werden Aktionäre rund um Erhard Lee und die LLB Swiss Investment AG insgesamt auf rund 810 000 Aktien entfallende Bezugsrechte ausüben. Der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Zürich und die Stadt Zürich werden ihre Bezugsrechte nicht ausüben. Bezugsrechte, die in der ersten Tranche von den Aktionären nicht ausgeübt werden, werden dem Kanton Basel-Stadt zugeteilt. Die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt steigt dadurch von zurzeit 33.5 % auf vorübergehend mindestens 39.7 % und maximal 46.8 %. Die genaue Beteiligungshöhe des Kantons Basel-Stadt nach der ersten Tranche hängt somit davon ab, wie viele «Publikumsaktionäre» ihre Bezugsrechte ausüben.

Das Aktienkapital wird in der zweiten Tranche um bis zu CHF 74.5 Mio. erhöht, wobei sich dieser Maximalbetrag um die Bareinlagen im Rahmen der ersten Tranche reduziert. Aktionäre rund um Erhard Lee und die LLB Swiss Investment AG werden einen Teil der ihnen in dieser zweiten Tranche zustehenden Bezugsrechte an Lupa Systems bzw. gegebenenfalls auch an den Kanton Basel-Stadt verkaufen. Der Kanton Basel-Stadt wird darüber hinaus so viel Bezugsrechte ausüben, dass der Anteil Aktien der öffentlichen Hand mindestens bei $33 \frac{1}{3}$ % verbleibt. Bezugsrechte, die in der zweiten Tranche von den Aktionären nicht ausgeübt werden, werden im Interesse der MCH Group verwendet und Lupa Systems zugeteilt. Wie gross der Anteil von Lupa Systems nach der Durchführung der Transaktion ist, hängt somit vom momentan noch nicht bekannten Ausmass ab, in welchem die «Publikumsaktionäre» ihre Bezugsrechte ausüben.

Die Aktionärsstruktur sieht nach den beiden Tranchen der Kapitalerhöhung wie folgt aus: Die öffentliche Hand hält mindestens $33 \frac{1}{3}$ %. Wenn alle «Publikumsaktionäre» ihre Bezugsrechte in der zweiten Tranche ausüben, werden je nach Ausübung der «Publikumsaktionäre» in der ersten Tranche 34.4 – 42.0 % auf die «Publikumsaktionäre» und 24.6 – 32.2 % auf Lupa Systems sowie 33.34 % auf die öffentliche Hand entfallen. Je weniger «Publikumsaktionäre» in der zweiten Tranche ihre Bezugsrechte ausüben werden, desto kleiner wird ihre Beteiligung sein. Gleichzeitig wird die Beteiligung von Lupa Systems entsprechend (allenfalls über $33 \frac{1}{3}$ %) ansteigen. Diese Berechnungen wurden auf Modellbasis berechnet und hängen noch von der Festlegung des Bezugsverhältnisses in der zweiten Tranche ab. Damit Lupa Systems bei einem Anteil von mehr als $33 \frac{1}{3}$ % kein öffentliches Übernahmeangebot machen muss, soll in die Statuten eine entsprechende formell-selektive Opting-up Klausel mit einem Schwellenwert von 49% eingeführt werden.

Der Ausgabepreis von CHF 10.00 (bei einem Nominalwert von CHF 10.00) in der zweiten Tranche basiert nicht auf einer Ableitung vom Börsenkurs (Marktpreis), sondern entspricht einer risikogerechten Bewertung, die gegenüber dem Börsenkurs zu einem Abschlag führt, der in vergleichbaren Restrukturierungsfällen schon deutlich höher ausgefallen ist. In solchen Fällen sind Abschläge von 80 % und mehr auf den Börsenkurs nicht unüblich. Der volumengewichtete 30-Tage Durchschnittskurs der MCH-Aktien in der Zeit vom 15. September 2020 bis 26. Oktober 2020 lag bei CHF 13.73. Bei einem Preis von CHF 10.00 entspricht der Abschlag entsprechend 27 %. Mit ihren Bezugsrechten bei der Barkapitalerhöhung (Tranche II) haben alle Aktionäre die Möglichkeit, zu diesem Preis an der Barkapitalerhöhung teilzunehmen. Damit vermeiden sie eine Verwässerung und senken den durchschnittlichen Einstandspreis ihrer Beteiligung. Dementsprechend ist der Ausgabepreis im Interesse derjenigen Aktionäre, die weiterhin in die MCH Group investieren.

2. Strukturierung des Fremdkapitals

Zusätzlich zu den Kapitalerhöhungen und unter Vorbehalt der Durchführung dieser Kapitalerhöhungen werden folgende Massnahmen zur Rückzahlung oder Refinanzierung der ablaufenden Finanzverbindlichkeiten getroffen:

- Verlängerung des Darlehens des Kantons Basel-Landschaft von CHF 35 Mio. um fünf Jahre. Gestützt auf den Darlehensvertrag von 2010 zwischen der MCH Group und der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Landschaft wurde der MCH Group ein Darlehen über CHF 35 Mio. mit Rückzahlungsfälligkeit im März 2021 gewährt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat einer Verlängerung der Rückzahlungsfrist um fünf Jahre mit einer zusätzlichen Grundpfandversicherung zugestimmt.
- Verlängerung des Darlehens der Basler Kantonalbank (BKB) von CHF 40 Mio. um fünf Jahre. Das BKB Darlehen würde im September 2022 fällig. Die BKB hat mit einer Verlängerung um fünf Jahre mit einer zusätzlichen Grundpfandversicherung zugestimmt.
- «Bond Exchange Offer» für die 1.875% Anleihe 2018-2023 der MCH Group von CHF 100 Mio., die im Mai 2023 zur Zahlung fällig wird. Es ist ein öffentliches Angebot zum Umtausch der Anleihe in eine neue Obligation («Bond Exchange Offer») vorgesehen, welche von der Gesellschaft nach Durchführung der MCH-Kapitalerhöhungen zu Marktbedingungen ausgegeben und voraussichtlich an der SIX Swiss Exchange kotiert werden

soll. Zudem haben sich der Kanton Basel-Stadt und Lupa Systems gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Rückzahlung der Anleihe bis zu einem gewissen Betrag zu refinanzieren, falls die Gesellschaft die Anleihe nicht selbst refinanzieren kann.

- Falls und insoweit Aktionärinnen und Aktionäre im Rahmen der Kapitalerhöhung I ihre Bezugsrechte ausüben und damit der Kanton Basel-Stadt das Darlehen gemäss Darlehensvertrag vom 07. Juni 2010 nicht vollumfänglich in MCH-Aktien wandeln kann, wird der Restbetrag des Darlehens unter gewissen Bedingungen (insbesondere Zustimmung der zuständigen politischen Gremien) vom Kanton Basel-Stadt abgeschrieben.

3. Reduktion und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat soll sich künftig aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von Lupa Systems sowie aus drei weiteren Mitgliedern mit internationaler und/oder branchenspezifischer Erfahrung, welche gemäss dem SIX Kotierungsreglement und dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance als unabhängig gelten, zusammensetzen. Das Organisationsreglement der MCH Group soll entsprechend angepasst werden. Die Verkleinerung des Verwaltungsrats auf neun Mitglieder und seine teilweise Neubesetzung wird bis spätestens an der ordentlichen Generalversammlung 2021 vollzogen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits an der ordentlichen Generalversammlung 2020 auf die Entsendung eines Mitglieds verzichtet. Der Kanton Basel-Stadt wird zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Kapitalerhöhung die Anzahl der ihm zustehenden Sitze von drei auf zwei reduzieren. In diesem Fall ist vorgesehen, dass Regierungsrätin Dr. Tanja Soland aus dem Verwaltungsrat zurücktreten wird. Zum gleichen Zeitpunkt werden der Kanton und die Stadt Zürich auf die ihnen einzeln zustehenden Sitze verzichten. Sie sollen neu zusammen ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden können. Der Kanton und die Stadt Zürich werden demnächst beschliessen, wie sie ihren gemeinsamen Sitz besetzen werden.

Zudem wird zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Kapitalerhöhung Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen aus dem Verwaltungsrat zurücktreten. Sie ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats und auch Mitglied des Audit Committees (AC).

Dr. Ulrich Vischer wird auf Wunsch des Verwaltungsrats und von Lupa Systems das Verwaltungsratspräsidium bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 ausüben und damit die Kontinuität in der Phase der Erneuerung sicherstellen. An der ordentlichen Generalversammlung 2021 wird er aus dem Verwaltungsrat zurücktreten.

Der Verwaltungsrat schlägt der ausserordentlichen Generalversammlung als neue Mitglieder des Verwaltungsrats nach den abgeschlossenen Kapitalerhöhungen I und II zur Wahl vor:

- James R. Murdoch (Gründer und CEO Lupa Systems LLC)

James Murdoch ist ein in den Vereinigten Staaten ansässiger Investor und Philanthrop. Nach mehr als zwei Jahrzehnten globaler Führungserfahrung in der Medien- und Technologiebranche gründete James Murdoch Lupa Systems als private Holdinggesellschaft. Zuletzt war James Murdoch von 2015 bis 2019 als CEO von 21st Century Fox tätig, nachdem er zuvor als Co-COO des Unternehmens sowie als Chairman und CEO für Europa und Asien gewirkt hatte. Vor seiner Zeit bei 21st Century Fox war James Murdoch CEO und Chairman von Sky und CEO von STAR TV. James Murdoch ist unter anderem Mitglied des Verwaltungsrats von Tesla und der Dia Art Foundation und war früher Verwaltungsrat von Sotheby's und GlaxoSmithKline. James und seine Frau Kathryn Murdoch sind Gründer von Quadrivium, einer Stiftung, die in Demokratiereformen, Technologie und Gesellschaft, wissenschaftliches Bewusstsein sowie Klima-, Umwelt- und Meeresfragen investiert.

- Jeffrey Palker (Managing Partner und General Counsel Lupa Systems LLC)

Jeffrey Palker kam 2019 von 21st Century Fox, wo er als Executive Vice President, Deputy General Counsel und Deputy Chief Compliance Officer tätig war, zu Lupa Systems. Aufgrund seiner umfassenden internationalen Erfahrung war Jeffrey Palker zuvor auch als General Counsel für Europa und Asien bei 21st Century Fox tätig. Während seiner Zeit bei dem Unternehmen (einschliesslich News Corporation) nahm Jeffrey Palker leitende Funktionen bei vielen wichtigen Transaktionen des Unternehmens wahr, darunter das Angebot für Sky plc, die Gründung von Endemol Shine und der Verkauf eines Grossteils der Vermögenswerte an Disney. Jeffrey Palker verfügt über umfangreiche Erfahrungen als Verwaltungsrat, da er zuvor im Verwaltungsrat von Endemol Shine tätig war und derzeit Mitglied des Verwaltungsrats von Tribeca Enterprises, AWA Studios und Harappa ist.

- Eleni Lionaki (Partnerin Lupa Systems LLC)

Eleni Lionaki leitete vor ihrem Eintritt bei Lupa Systems im Jahr 2019 die Geschäftsstelle von 21st Century Fox in Europa und die M&A-Aktivitäten für das Unternehmen dieser Region. Vor ihrer Zeit bei 21st Century Fox hatte Eleni Lionaki leitende Positionen im Investment Banking bei Goldman Sachs und der Deutschen Bank inne. Eleni Lionaki ist eine erfahrene Verwaltungsrätin, die zuvor in verschiedenen Verwaltungsräten tätig war, unter anderem bei Endemol Shine und Moby Group. Sie ist derzeit Verwaltungsratsmitglied von Tribeca Enterprises.

An der ordentlichen Generalversammlung 2021 können die Aktionäre rund um Erhard Lee und die LLB Swiss Investment AG dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds unterbreiten. Der Verwaltungsrat wird diese Vorschläge prüfen und der ordentlichen Generalversammlung 2021 eine geeignete Kandidatin bzw. einen geeigneten Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wenn sie bzw. er das vom Verwaltungsrat definierte Anforderungsprofil erfüllt.

4. Aufhebung der Vinkulierung

Die beantragte Aufhebung der Vinkulierungsbestimmung, wonach nur die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mehr als 5 % der Stimmrechte auf sich vereinen bzw. ausüben dürfen, ist eine Bedingung für den von Lupa Systems vorgesehenen Anteil von mindestens 30 %. Sie soll es aber auch anderen Investoren ermöglichen, ihre Stimmrechte ohne Beschränkung anteilmässig ausüben zu können.

Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrats

1. Feststellung des Nichteintritts der Bedingungen bzw. des Dahinfallens der Beschlüsse und Wahlen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020

Der Verwaltungsrat stellt fest, dass die Beschlüsse und Wahlen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 infolge Nichteintritts der Bedingungen und Zeitablaufs unwirksam geworden sind bzw. dahinfallen.

2. Einführung Opting-up (bedingter Beschluss) (§ 5a der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, ein formell selektives Opting-up einzuführen und entsprechend einen neuen § 5a in die Statuten einzufügen:

Beantragter Text Statuten

§ 5a

Für den Fall und sofern Lupa Systems LLC, New York, USA («Lupa») und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung, die im Jahr 2020 durchgeführt wird, und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach der im Jahr 2020 durchgeführten Kapitalerhöhung den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet, sind Lupa sowie Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln, von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) befreit.

Der Beschluss zur Einführung von § 5a in die Statuten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das selektive Opting-up übernahmerechtlich gültig ist, die Generalversammlung die nachfolgenden Traktanden 3 – 7 genehmigt und die ordentliche Kapitalerhöhung I mit Gewährung der Bezugsrechte gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen ist und ist erst ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Genehmigt die Generalversammlung die Einführung des Opting-up gemäss Traktandum 2 nicht und / oder ist das Opting-up gemäss Traktandum 2 übernahmerechtlich ungültig, so entfallen alle nachfolgenden Traktanden bzw. entfällt die Wirksamkeit der Beschlüsse über die nachfolgenden Traktanden.

3. Ordentliche Kapitalerhöhung I mit Gewährung von Bezugsrechten (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist von bisher CHF 60 065 750 um CHF 20 000 000 auf neu CHF 80 065 750 zu erhöhen durch die Ausgabe von 2 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 zum Ausgabebetrag von je CHF 15.00.
2. Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimm- und dividendenberechtigt.
3. Mit den neu auszugebenden Namenaktien sind keine Vorrechte verbunden.
4. Die Liberierung der neu auszugebenden Namenaktien erfolgt gegen teilweise Verrechnung des Darlehens des Kantons Basel-Stadt gemäss Darlehensvertrag vom 7. Juni 2010 im Umfang von maximal CHF 30 000 000 sowie durch Barliberierung seitens der übrigen Aktionäre.

5. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen | Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehältlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Die Bezugsrechte sind übertragbar, jedoch nicht handelbar. Der Verwaltungsrat legt die weiteren Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, werden dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen oder im Interesse der Gesellschaft verwendet.
7. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: Es gelten die Eintragungsbeschränkungen | Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten, solange diese statutarischen Beschränkungen nicht aufgehoben sind.

Der Beschluss zu Traktandum 3 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Traktanden 2 und 4 – 7 von der Generalversammlung genehmigt werden.

Genehmigt die Generalversammlung die ordentliche Kapitalerhöhung I mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss diesem Traktandum 3 nicht, so entfallen alle nachfolgenden Traktanden.

4. Ordentliche Kapitalerhöhung II mit Gewährung von Bezugsrechten (Barkapitalerhöhung) (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist um bis zu CHF 74 500 000 durch die Ausgabe von bis zu 7 450 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 zum Ausgabebetrag von je CHF 10.00 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist vom Verwaltungsrat im Umfang der eingegangenen Zeichnungen durchzuführen.
2. Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimm- und dividendenberechtigt.
3. Mit den neu auszugebenden Namenaktien sind keine Vorrechte verbunden.
4. Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien sind in bar zu leisten.
5. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen | Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehältlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Die Bezugsrechte sind handelbar. Der Verwaltungsrat legt die weiteren Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, werden Lupa Systems LLC, New York, USA, zugewiesen oder im Interesse der Gesellschaft verwendet.
7. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: Es gelten die Eintragungsbeschränkungen | Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten, solange diese statutarischen Beschränkungen nicht aufgehoben sind.

Der Beschluss zu Traktandum 4 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Traktanden 2 – 3 und 5 – 7 von der Generalversammlung genehmigt werden.

Genehmigt die Generalversammlung die ordentliche Kapitalerhöhung II mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss diesem Traktandum 4 nicht, so entfallen alle nachfolgenden Traktanden.

5. Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates (bedingter Beschluss)

(Änderung § 22 und § 8 b) der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates resp. die entsprechenden Bestimmungen der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisheriger Text Statuten

§ 22

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

- 3 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
- Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

[Absätze 2 und 3 bisheriger Text]

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 3 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlerworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch die Rechte der Kantone Basel-Landschaft und Zürich sowie der Stadt Zürich, je ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

§ 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft bzw. Zürich oder vom Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;

[Buchstaben c) – l) bisheriger Text]

Beantragter Text Statuten

§ 22

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und maximal 11 Mitgliedern, ab der ordentlichen Generalversammlung 2021 aus maximal 9 Mitgliedern.

- 2 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
- Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

[Absätze 2 und 3 unverändert]

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 2 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlerworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch das Recht des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

§ 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;

[Buchstaben c) – l) unverändert]

Der Beschluss zu Traktandum 5 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Traktanden 2 – 4 und 6 – 7 von der Generalversammlung genehmigt werden.

Genehmigt die Generalversammlung die Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss diesem Traktandum 5 nicht, so entfallen alle nachfolgenden Traktanden.

6. Zuwahlen in den Verwaltungsrat (bedingte Wahlen)

Im Zusammenhang mit der ordentlichen Kapitalerhöhung II mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 4 beantragt der Verwaltungsrat die Wahl der folgenden Personen in den Verwaltungsrat je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Einzelabstimmung).

1. Zuwahl von James Murdoch als Mitglied
2. Zuwahl von Jeffrey Palker als Mitglied
3. Zuwahl von Eleni Lionaki als Mitglied

Die Wahl der vorgeschlagenen neuen Mitglieder des Verwaltungsrates steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Traktanden 2 – 5 und 7 von der Generalversammlung genehmigt werden.

Genehmigt die Generalversammlung die Zuwahlen in den Verwaltungsrat gemäss diesem Traktandum 6 nicht, so entfällt das Traktandum 7.

7. Aufhebung Vinkulierung und Änderung Eintragungsbeschränkungen (bedingte Beschlussfassung)

(Änderung § 3 und § 5 der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Vinkulierung aufzuheben und die Begrenzung der Eintragung in das Aktienbuch anzupassen, und entsprechend § 3 und § 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisheriger Text Statuten

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3

[Absätze 1 bis 5 bisheriger Text nach Eintragung der Kapitalerhöhungen gemäss Traktanden 3 und 4]

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzniesserinnen bzw. Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionärinnen bzw. Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht». Als Aktionärin bzw. Aktionär oder Nutzniesserin bzw. Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus ihren bzw. seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkung gemäss § 5. Die Aktionärin bzw. der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärin bzw. der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird jede Erwerberin

Beantragter Text Statuten

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3

[Absätze 1 bis 5 unverändert]

[Absatz 6 von § 3 gestrichen und als geänderter Text neu in Absatz 1 von § 5]

[Absatz 7 von § 3 ersatzlos gestrichen]

bzw. jeder Erwerber als Aktionärin bzw. Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis sie bzw. ihn die Gesellschaft als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung der Erwerberin bzw. des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese bzw. dieser als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der oder des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» streichen, wenn diese durch falsche Angaben der Erwerberin oder des Erwerbers zustande gekommen sind. Diese oder dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

B) Übertragbarkeit der Aktien

§ 5

Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Eigentümer bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft darf direkt oder indirekt mehr als 5 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche um Eintragung im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht», mit welchen diese Begrenzung überschritten wird, werden abgelehnt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Erwerber der Aktien der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Zürich oder die Stadt Zürich ist. Als eine Person gelten:

- a) juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
 - b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen
- Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Die oben erwähnte Begrenzung auf 5 % gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.

[Absatz 8 von § 3 gestrichen und als geänderter Text neu in Absatz 4 von § 5]

B) Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

§ 5

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der

Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» als Aktionär eingetragen ist.

Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

Der Beschluss zu Traktandum 7 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Traktanden 2 – 6 von der Generalversammlung genehmigt werden.

Basel, 05. November 2020



Dr. Ulrich Vischer, Präsident

Zusätzliche Erläuterungen zu den Traktanden 2 – 4

Traktandum 2: Opting-up (bedingter Beschluss)

Die geplante Transaktion und die MCH-Kapitalerhöhungen wurden vom Verwaltungsrat und vom Executive Board der MCH Group als im langfristigen Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre gewertet. Das formell selektive Opting-up ist zwingender Bestandteil der geplanten Transaktion und insbesondere der MCH-Kapitalerhöhungen.

Um die Transaktion und die MCH-Kapitalerhöhungen zu ermöglichen und gleichzeitig die MCH Group als Publikums-gesellschaft zu erhalten, stehen die MCH-Kapitalerhöhungen namentlich unter der Bedingung, dass keine gesetzliche Angebotspflicht von Lupa Systems auf alle MCH-Aktien ausgelöst wird. Damit soll Lupa Systems von der Angebotspflicht gemäss Artikel 135 FinfraG befreit werden, wenn Lupa Systems den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft im Rahmen der Durchführung der MCH-Kapitalerhöhungen oder danach in Folge von weiteren Aktienkäufen oder weiteren Kapitalerhöhungen überschreitet. Die ausserordentliche Generalversammlung der MCH Group wird dementsprechend über die Beschränkung der gesetzlichen Angebotspflicht abstimmen (formell selektives Opting-up).

Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, den Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 FinfraG für Lupa Systems sowie Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa Systems stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa Systems handeln, von 33 1/3 % auf 49 % Prozent der Stimmrechte zu erhöhen, für den Fall und sofern Lupa Systems und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa Systems kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa Systems stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa Systems handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von MCH-Aktien im Rahmen der MCH-Kapitalerhöhungen und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach den MCH-Kapitalerhöhungen den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet.

Gemäss dem Beschlussantrag soll das Opting-up wirksam sein, sofern und sobald das Opting-up übernahmerechtlich gültig ist, die Generalversammlung die Traktanden 3 – 7 genehmigt und die ordentliche Kapitalerhöhung I gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel- Stadt eingetragen ist. Denn der Beschluss zur Einführung von § 5a in die Statuten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das selektive Opting-up übernahmerechtlich gültig ist, die Generalversammlung die Traktanden 3 – 7 genehmigt und die ordentliche Kapitalerhöhung I mit Gewährung der Bezugsrechte gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wird.

Das Opting-up bewirkt, dass Lupa Systems und/oder deren wirtschaftlich Berechtigte(r), sollte Lupa Systems (i) im Rahmen der geplanten Transaktion alleine oder in gemeinsamer Absprache handelnd mit einem oder mehreren Dritten oder (ii) in der Zukunft alleine oder in gemeinsamer Absprache handelnd mit einem oder mehreren Dritten den Grenzwert von 33 1/3 % (nicht aber 49 %) der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten, kein Pflichtangebot für die Aktien der Gesellschaft unterbreiten muss, auch wenn nach Durchführung der MCH Kapitalerhöhungen die Beteiligung der Lupa Systems unter 33 1/3 % bleiben sollte. Da es sich beim Opting-up um ein formell selektives Opting-up zugunsten von Lupa Systems und/oder deren wirtschaftlich Berechtigte(n) handelt, gilt dies jedoch nicht für andere Aktionäre. Das heisst, dass Personen, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten handeln, den Grenzwert von 33 1/3% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten, verpflichtet sind, ein Pflichtangebot an alle Aktionäre zu unterbreiten.

Das formell selektive Opting-up bedeutet somit insbesondere auch, dass ein Dritter, welcher die MCH-Aktien von Lupa Systems kauft und dadurch (alleine oder in gemeinsamer Absprache mit anderen Personen) mehr als 33 1/3% der Stimmrechte der Gesellschaft hält, der Angebotspflicht untersteht. Das formell selektive Opting-up gemäss dieser Bestimmung gilt im Falle eines Handelns von Lupa Systems in gemeinsamer Absprache mit einer Person nur, wenn durch Begründung einer solchen Absprache in Bezug auf die vor der Angebotspflicht freigestellte Beteiligung (an der Gesellschaft) kein Kontrollwechsel bewirkt wird.

§ 5a kann durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gelöscht oder geändert werden.

Die Beschlussfassung dieses Antrages unterliegt nach der Praxis der Übernahmekommission neben den vorgenannten statutarischen Mehrheitserfordernissen von zwei Dritteln für die Änderung der Statuten auch der Sonderabstimmung der «Mehrheit der Minderheit».

Traktandum 3:**Ordentliche Kapitalerhöhung I mit Gewährung von Bezugsrechten (bedingter Beschluss)**

Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung I gemäss Traktandum 3 werden im Falle der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung 2 000 000 neue MCH-Aktien geschaffen.

Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre zum Bezug von diesen neuen MCH-Aktien werden dadurch gewahrt, dass allen Aktionärinnen und Aktionären für jede per einem noch zu veröffentlichen Stichtag (voraussichtlich per 27. November 2020) nach Handelsschluss an der SIX Swiss Exchange gehaltene MCH-Aktie ein Bezugsrecht zugeteilt wird. Die Bezugsrechte sind übertragbar, jedoch ist nicht vorgesehen, dass sie an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden können. Die berechtigten Inhaber der Bezugsrechte können MCH-Aktien zu den im Emissions- und Kotierungsprospekt dargelegten Bedingungen erwerben. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, werden dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen oder im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Der Kanton Basel-Stadt wird die von ihm gezeichneten MCH-Aktien mittels teilweiser oder vollständiger Verrechnung des Darlehens im Umfang von CHF 30 000 000 des Kantons Basel-Stadt gemäss Darlehensvertrag vom 07. Juni 2010 liberieren. Falls und insoweit Aktionärinnen und Aktionäre im Rahmen der Kapitalerhöhung I ihre Bezugsrechte ausüben und damit der Kanton Basel-Stadt das Darlehen gemäss Darlehensvertrag vom 07. Juni 2010 nicht vollumfänglich in MCH-Aktien wandeln kann, wird der Restbetrag des Darlehens unter gewissen Bedingungen (insbesondere Zustimmung der zuständigen politischen Gremien) vom Kanton Basel-Stadt abgeschrieben.

Traktandum 4:**Ordentliche Kapitalerhöhung II mit Gewährung von Bezugsrechten (bedingter Beschluss)**

Die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4 wird, im Falle der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung, in der Form eines Bezugsrechtsangebots an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre durchgeführt und voraussichtlich zur Ausgabe von bis zu 7 450 000 MCH-Aktien Mitte Dezember 2020 führen. Dabei wird das Aktienkapital der Gesellschaft um bis zu CHF 74 500 000 erhöht. Die tatsächliche Höhe der Kapitalerhöhung II hängt von der Ausübung der Bezugsrechte der berechtigten Aktionärinnen und Aktionären im Rahmen der Kapitalerhöhung I gemäss Traktandum 3 ab. Der Maximalbetrag von CHF 74 500 000 wird um die Höhe der Bareinlagen im Rahmen der Kapitalerhöhung I gemäss Traktandum 3 und allenfalls im Rahmen der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses reduziert.

Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre zum Bezug von diesen neuen MCH-Aktien werden dadurch gewahrt, dass allen Aktionärinnen und Aktionären für jede per einem noch zu veröffentlichen Stichtag (voraussichtlich per 09. Dezember 2020) nach Handelsschluss an der SIX Swiss Exchange gehaltene MCH-Aktie ein Bezugsrecht zugeteilt wird. Es ist vorgesehen, dass die Bezugsrechte an der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden können. Die berechtigten Inhaber der Bezugsrechte können MCH-Aktien zu den im Emissions- und Kotierungsprospekt bzw. Supplement zum Prospekt dargelegten Bedingungen erwerben. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, werden Lupa zugewiesen oder im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Am 9. Juli 2020 hat die Gesellschaft mit Lupa Systems das Purchase and Subscription Agreement abgeschlossen, wonach sich Lupa Systems unter anderem verpflichtet (vorbehältlich üblicher Bedingungen), die MCH-Aktien, welche nicht von den bisherigen Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft aufgenommen werden, zu kaufen. Am 26. Oktober 2020 haben sich die Gesellschaft und Lupa Systems im Term Sheet verpflichtet, das Purchase and Subscription Agreement entsprechend der geänderten Transaktionsstruktur anzupassen.

Es ist vorgesehen, dass nach Durchführung der Kapitalerhöhung II Lupa Systems mindestens 30 % der Aktien der MCH Group und der Kanton Basel-Stadt (zusammen mit den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich sowie der Stadt Zürich) mindestens 33 1/3 % der Aktien der MCH Group halten werden. Um dies zu erreichen wird der Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Kapitalerhöhung II für neue MCH-Aktien den Betrag von CHF 5 000 000 investieren.

Wichtiger Hinweis | Important Note

Dieses Dokument dient der Information der Aktionärinnen und Aktionäre der MCH Group AG im Hinblick auf die Kapitalerhöhungen, die der ausserordentlichen Generalversammlung der MCH Group AG vom 27. November 2020 zur Abstimmung vorgelegt werden. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder zur Investition in Effekten der MCH Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften dar. Dieses Dokument ist weder ein Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen («FIDLEG») noch ein Kotierungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG oder ein Prospekt gemäss irgendeiner anderen Gesetzgebung oder Regelung. Exemplare dieses Dokuments dürfen weder in Länder versandt noch in Ländern verteilt bzw. aus solchen versandt werden, in welchen dies gesetzlich unzulässig oder untersagt ist. Eine Entscheidung über eine Teilnahme an der Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten der MCH Group AG, die der ausserordentlichen Generalversammlung der MCH Group AG vom 27. November 2020 zur Abstimmung vorgelegt wird, ist ausschliesslich auf der Grundlage des entsprechenden Emissions- und Kotierungsprospekts bzw. Supplements zum Prospekt, der zu diesem Zweck von der MCH Group AG veröffentlicht wird, und nicht anhand dieses Dokuments zu treffen. Exemplare des Emissions- und Kotierungsprospekts sowie des Supplements zum Prospekt werden voraussichtlich ab 30. November 2020 bzw. 8. Dezember 2020 gratis verfügbar sein.

This document and the information contained herein is not for publication or distribution into the United States of America and should not be distributed or otherwise transmitted into the United States or to U.S. persons (as defined in the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the «Securities Act»)) or publications with a general circulation in the United States. This document does not constitute an offer or invitation to subscribe for or to purchase any securities in the United States of America. The securities mentioned herein have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended («Securities Act»), or the securities laws of any state or other jurisdiction of the United States of America, and may not be offered or sold within the United States of America except pursuant to an applicable exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act and applicable state or local securities laws. This document does not contain or constitute an offer of, or the solicitation of an offer to buy or subscribe for, securities to any person or in the United States of America or in any other jurisdiction.

The offer referred to herein, when made in member states of the European Economic Area («EEA») and the United Kingdom, is only addressed to and directed to “qualified investors” within the meaning of Article 2(e) the Prospectus Regulation («Qualified Investors»). For these purposes, the expression «Prospectus Regulation» means Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Directive 2003/71/EC, and includes any relevant delegated regulations. If located in a relevant state, each person who initially acquires any securities, and to the extent applicable any funds on behalf of which such person acquires such securities that are located in a relevant state, or to whom any offer of securities may be made will be deemed to have represented, acknowledged and agreed that it is a Qualified Investor as defined above. The offer of the Shares will be made pursuant to exemptions under the Prospectus Regulation from the requirement to produce a prospectus in connection with offers of securities.

MiFID II product governance / Retail investors, professional investors and ECPs target market – Solely for the purposes of each manufacturer’s product approval process, the target market assessment in respect of the Shares has led to the conclusion that: (i) the target market for the Shares is eligible counterparties and professional clients, each as defined in Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments (as amended, «MiFID II») and (ii) all channels for distribution of the Shares to eligible counterparties and professional clients are appropriate, subject to the distributor’s suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. The target market and distribution channel(s) may vary in relation to sales outside the EEA in light of local regulatory regimes in force in the relevant jurisdiction. Any person subsequently offering, selling or recommending the Shares (a «distributor») should take into consideration the manufacturer’s target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Shares (by either adopting or refining the manufacturer’s target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

For readers in the United Kingdom, this announcement is only being distributed to and is only directed at Qualified Investors who are (i) outside the United Kingdom or (ii) investment professionals falling within Article 19(5) («Investment professionals») of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the «Order») or (iii) certain high value persons and entities who fall within Article 49(2)(a) to (d) («High net worth companies, unincorporated associations etc.») of the Order; or (iv) any other person to whom it may lawfully be communicated (all such persons in (i) to (iv) together being referred to as «relevant persons»). The Shares are expected to only be available to, and any invitation, offer or agreement to subscribe, purchase or otherwise acquire such Shares will be engaged in only with, relevant persons. Any person who is not a relevant person should not act or rely on this announcement or any of its contents.